

Binnenschifffahrt- Haftpflichtversicherung für Reeder & Charterer

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für in Hamburg ausgestellte Policen

1. Oktober 2020





Inhaltverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung	4
§ 2	Versicherer	4
§ 3	Mitversicherung	4
§ 4	Versicherungstreue	5
§ 5	Vorvertragliche Anzeigepflicht	6
§ 6	Vorläufige Deckungszusage	6
§ 7	Gefahränderung nach Vertragsabschluss	7
§ 8	Prämienzahlung	8
§ 9	Dauer des Versicherungsvertrages	9
§ 10	Haftung für Ladungsschäden	10
§ 11	Befördererhaftung	10
§ 12	Haftung gegenüber Besatzungsmitgliedern	10
§ 13	Haftung gegenüber sonstigen Personen	11
§ 14	Haftung aus Kollision und Fernschädigung	12
§ 15	Lebensrettungskosten	13
§ 16	Kosten der Wrackbeseitigung	13
§ 17	Haftung aus Schleppverträgen	13
§ 18	Anteil der Ladung an Havarie-Grosse	14
§ 19	Anteil des Schiffes an Havarie-Grosse	14
§ 20	Verschmutzung durch Betriebsstoffe des Schiffes oder durch Ladung	14
§ 21	Strafen und Bußgelder	14
§ 22	Haftung für Beschädigung oder Verlust des gecharterten Schiffes	15
§ 23	Ersatz für Betriebsunterbrechungen	15
§ 24	Fahrtgrenzen	16
§ 25	Haftungsausschlüsse und Leistungsfreiheit des Versicherers	16
§ 26	Verschulden des Versicherungsnehmers	17
§ 27	Verpflichtungen und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	17
§ 28	Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	19
§ 29	Verbot der Anerkennung von Haftpflichtansprüchen Dritter	19
§ 30	Sicherheitsleistung	20
§ 31	Regelungen für den Schadensfall	20
§ 32	Schadensabwendungs- und -minderungskosten	20
§ 33	Übergang von Ansprüchen	21
§ 34	Summenmäßige Begrenzung der Entschädigung	21
§ 35	Selbstbehalt	21
§ 36	Aufrechnungsverbot	21
§ 37	Abtretungsverbot	22
§ 38	Verjährung	22
§ 39	Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung und Gerichtsstand	22
§ 40	Abweichende Vereinbarungen	22

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaiger in der Police ausgewiesener Sondervereinbarungen P&I-Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Schiffseigner und zugleich in seiner Eigenschaft als Frachtführer für aus der Verwendung eines Binnenschiffes entstandene Kosten und Aufwendungen sowie Schadensersatz, den der Versicherungsnehmer Dritten zu leisten hat.
- 1.2. Schiffseigner im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Eigentümer eines zur gewerblichen Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes. Als Schiffseigner im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt ferner, wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut (Ausrüster).
- 1.3. Die Versicherung unter diesen Bedingungen ist keine Allgefahrendeckung. Der Versicherungsschutz umfasst nur die in diesen Bedingungen beschriebenen Gefahren, soweit die Police nicht etwas anderes vorsieht.
- 1.4. Sofern in der Police ausdrücklich vereinbart, gewährt der Versicherer nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen P&I-Versicherungsschutz für einen Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Charterer eines Schiffes und zugleich in seiner Eigenschaft als Frachtführer für aus der Verwendung eines Binnenschiffes entstandene Kosten und Aufwendungen sowie Schadensersatz, den der Versicherungsnehmer Dritten zu leisten hat. Als Charterer dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen in Betracht: Zeitcharterer, Reisecharterer und Slot-Charterer.

§ 2 Versicherer

- 2.1. Versicherer im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils im Versicherungszertifikat aufgeführten Versicherer.
- 2.2. Diese Versicherer haften unter dem Versicherungsvertrag nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeweils nur für ihren Anteil.
- 2.3. Die beteiligten Versicherer haben die Firma Thomas Miller Specialty GmbH, Hamburg (TMS) beauftragt die Geschäfte als Agent (Managing General Agent - MGA) in ihrem Auftrag zu führen
- 2.4. Alle Anzeigen und Erklärungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund dieser Bedingungen gegenüber dem Versicherer zu machen hat, sind gegenüber TMS abzugeben und gelten als dem Versicherer zugegangen, sobald sie TMS zugegangen sind.

§ 3 Mitversicherung

- 3.1. Mitversicherungsnehmer
 - 3.1.1. Der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass in den Versicherungsvertrag Dritte als Mitversicherungsnehmer einbezogen werden. Die Aufnahme von Mitversicherungs-

nehmern in den Vertrag liegt im Ermessen des Versicherers. Sie kann von der Zahlung eines Prämienzuschlages abhängig gemacht werden.

- 3.1.2. Falls ein Mitversicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag einbezogen wird, gilt der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Begriff "Versicherungsnehmer" gleichermaßen für den Mitversicherungsnehmer.
- 3.1.3. Je Schadensereignis steht der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherungsnehmer nur einmal zur Verfügung. Gegen Zahlung eines Prämienzuschlages kann diesbezüglich Abweichendes vereinbart werden. Wird nichts vereinbart, hat der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Vorrang vor dem Deckungsanspruch des Mitversicherungsnehmers.
- 3.2. Mitversicherte
 - 3.2.1. Nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind neben dem Versicherungsnehmer die Handlungen und/oder Unterlassung der Schiffsmannschaft und/oder eines an Bord tätigen Lotsen und/oder alle übrigen an Bord angestellten und tätigen Personen durch diesen Versicherungsvertrag mitversichert.
 - 3.2.2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der in 3.2.1 genannten Mitversicherten nicht zu vertreten.
- 3.3. Begrenzungen
 - 3.3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat ein Mitversicherungsnehmer oder Mitversicherter Versicherungsschutz zu den gleichen Bedingungen wie der Versicherungsnehmer, unter dessen Vertrag er mitversichert ist. Der Versicherungsschutz ist jedoch nach Grund und Höhe begrenzt auf den Versicherungsschutz, den der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag dem Eigentümer des Schiffes unter Berücksichtigung der für ihn geltenden Haftungsbeschränkungen zu gewähren hätte, wenn Ansprüche gegen den Eigentümer des Schiffes und nicht gegen den Mitversicherungsnehmer oder Mitversicherten geltend gemacht worden wären.
 - 3.3.2. Je Schadensereignis steht der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, etwaige Mitversicherungsnehmer und etwaige Mitversicherte nur einmal zur Verfügung. Gegen Zahlung eines Prämienzuschlages kann diesbezüglich Abweichendes vereinbart werden. Wird nichts vereinbart, hat der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Vorrang vor dem Deckungsanspruch von Mitversicherungsnehmern und Mitversicherten, im Übrigen der Deckungsanspruch von Mitversicherungsnehmern Vorrang vor solchen von Mitversicherten. Sofern mehrere Mitversicherungsnehmer oder mehrere Mitversicherte gleichrangige Ansprüche haben, bestehen diese Deckungsansprüche insoweit pro rata.

§ 4 Versicherungstreue

Alle Beteiligten haben Treu und Glauben im höchsten Maße zu betätigen.

§ 5 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 5.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zum Vertragsabschluss alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, es sei denn, dass die Umstände allgemein bekannt sind.
- 5.2. Umstände, von denen der Versicherungsnehmer vor der Annahme eines auf den Vertragsabschluss gerichteten Antrags Kenntnis erlangt, sind unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder ist über einen erheblichen Umstand eine unrichtige oder unvollständige Anzeige gemacht worden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann den Vertrag kündigen. Die Leistungsverpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn
 - 5.3.1. der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit der Anzeige kannte;
 - 5.3.2. der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat; in diesem Fall gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie);
 - 5.3.3. der nicht angezeigte Umstand oder die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hat.
- 5.4. Als gefahrerheblich gelten insbesondere Umstände, die der Versicherungsnehmer unrichtig oder unvollständig angegeben oder die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Anzeige zugesichert hat. Ferner gelten als gefahrerheblich solche Umstände, die der Versicherungsnehmer absichtlich unrichtig oder unvollständig angegeben hat, sowie alle Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.
- 5.5. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so ist für die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung sowohl die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertreters, als auch die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5.6. Sofern in den Versicherungsvertrag Mitversicherungsnehmer und Mitversicherte einbezogen sind, so ist der Versicherer im Falle einer Leistungsfreiheit auch gegenüber dem Mitversicherungsnehmer und den Mitversicherten leistungsfrei.

§ 6 Vorläufige Deckungszusage

- 6.1. Der Versicherer kann einem Antragsteller vor der Annahme seines Versicherungsantrages eine vorläufige Deckungszusage geben.
- 6.2. Der Versicherer erteilt die vorläufige Deckungszusage schriftlich mit dem Hinweis, dass der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung der Prämie beginnt. Wird die Prämie nicht unverzüglich nach Zugang der schriftlichen vorläufigen Deckungszusage gezahlt, kann der Versicherer von seiner Deckungszusage zurücktreten.

-
- 6.3. Dem Versicherer ist innerhalb zu vereinbarenden Fristen Gelegenheit zu einer technischen Besichtigung des Schiffes durch einen vom Versicherer zu ernennenden Sachverständigen zu geben. Die Kosten einer solchen Besichtigung trägt der Versicherungsnehmer, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer getroffen wird. Wird dem Versicherer die Gelegenheit zur Besichtigung nicht fristgerecht gegeben, kann der Versicherer von seiner vorläufigen Deckungszusage zurücktreten.
 - 6.4. Die Prämie wird bei Abschluss des endgültigen Versicherungsvertrages auf die endgültige Jahresprämie angerechnet. Bei Ablehnung des Versicherungsantrages verbleibt sie dem Versicherer für die vorläufig übernommene Deckung.
 - 6.5. Die Deckungszusage gilt - vorbehaltlich der §§ 6.1 bis 6.3 - bis zur Annahme des Versicherungsantrages, bei Ablehnung des Antrages für eine weitere Woche nach Mitteilung der Ablehnung.
 - 6.6. Auf die vorläufige Deckungszusage finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung. Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die auf Mängeln des Schiffes beruhen, die im Rahmen einer technischen Besichtigung des Schiffes festgestellt werden.
 - 6.7. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages wird durch die vorläufige Deckungszusage nicht begründet.

§ 7 Gefähränderung nach Vertragsabschluss

- 7.1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefährerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Ohne Einwilligung vorgenommene Gefährerhöhungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Tritt eine Gefährerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat er diese dem Versicherer unverzüglich, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.
- 7.2. Tritt der Versicherungsfall aufgrund einer Gefährerhöhung ein, in die der Versicherer nicht zuvor eingewilligt hat, so ist der Versicherer von der Leistung befreit, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Gefährerhöhung oder, wenn die Gefährerhöhung durch Dritte vorgenommen wurde, das Unterlassen ihrer Anzeige nicht zu vertreten.
- 7.3. Im Falle einer Gefährerhöhung ist der Versicherer unter Wahrung einer 14-tägigen Frist ab Zugang der Anzeige zur Kündigung des Vertrages berechtigt und außerdem berechtigt, die Absicherung der erhöhten Gefahr auszuschließen. Anstelle der Kündigung und des Ausschlusses kann der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer eine der höheren Gefahr entsprechende Prämie vereinbaren.
- 7.4. Ist die Anzeige einer Gefährerhöhung unterblieben oder ist über eine Gefährerhöhung eine unrichtige oder unvollständige Anzeige gemacht worden, so ist der Versicherer ab Eintritt der Gefährerhöhung von der Leistung befreit und außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat das Unterlassen ihrer Anzeige nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige der Gefährerhöhung deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 8 Prämienzahlung

- 8.1. Die Prämie ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei der Prämie handelt es sich, soweit nicht anders vereinbart, um eine Jahresprämie. Alle Mitversicherungsnehmer haften mit dem Versicherungsnehmer gesamtschuldnerisch für die Prämie.
- 8.2. Zahlungsfrist:
Die Jahresprämie, wenn Zahlung der Prämie in Raten vereinbart ist, die erste Prämienrate, muss innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Versicherungsverhältnisses, die Folgeraten jeweils 14 Tage nach Beginn der 3-Monats-Periode bei dem Manager eingegangen sein.
- 8.3. Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung:
Ist die Jahresprämie oder eine Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 8.2 eingegangen, ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb einer ihm unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen den gesamten Rückstand nicht zahlt, ab Ablauf dieser Nachfrist von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung oder die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- 8.4. Rücktritt bei Nichtzahlung:
Ist die Jahresprämie oder, wenn Zahlung der Prämie in Raten vereinbart ist, die erste Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 8.2 eingegangen, ist der Versicherer berechtigt vom Versicherungsvertrag unter Gewährung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zurückzutreten. Der Rücktritt kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass er mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung oder die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- 8.5. Kündigung bei Nichtzahlung:
Ist eine Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 8.2 eingegangen, ist der Versicherer berechtigt den Versicherungsvertrag unter Gewährung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zu kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 8.6. Eine Prämienzulage aufgrund Gefahrerhöhung im Sinne von § 7 wird mit der nächsten Quartalsrate fällig.
- 8.7. Der Versicherer ist berechtigt, fällige Schäden gegen die Jahresprämie oder die nächste zu zahlende Prämienrate zu verrechnen. Dies gilt für alle unter der Versicherungspolice versicherten Schiffe, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen.
- 8.8. Endet der Versicherungsvertrag durch Ablauf oder durch Veräußerung des Schiffes oder durch Rücktritt oder Kündigung seitens des Versicherers, so gebührt dem Versicherungsnehmer eine Rückgewähr gezahlter Prämie für den Zeitraum von der vorzeitigen Beendigung bis zu dem in der Versicherungspolice genannten Enddatum der Versicherung.
- 8.9. Stillliegerückgewähr:

Wenn das Schiff mehr als 30 aufeinanderfolgende volle Tage zwischen An- und Abreisetag stillliegt, werden 30% der Bruttoprämie anteilig für den Zeitraum des Stillliegens als Prämienrückgabe unter der Voraussetzung gewährt, dass

- das Fahrzeug unbeschäftigt und ohne Ladung stillliegt,
- keine Arbeiten am Fahrzeug ausgeführt werden,
- das Fahrzeug innerhalb der Hafengrenzen eines Hafens innerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes sicher vertäut stillliegt,
- sich eine Besatzung gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften an Bord befindet,
- das Fahrzeug eine Kapazität von mehr als 750 Ladetonnen hat,
- das Fahrzeug kein Fischerei-, Passagier- oder Nichterwerbsfahrzeug ist,
- das Stillliegen nicht durch Streik, Aufruhr, Krieg, Verfügung von hoher Hand, angemaßter Gewalt oder bewaffnetem Aufstand verursacht oder mitverursacht wurde,
- das versicherte Schiff nicht wegen Eises, Hoch- und Niedrigwassers stillliegt oder weil Wasserstraßen geschlossen sind.

- 8.9.1. Die Verrechnung von Prämienveränderungen wegen Stillliegens erfolgt jeweils mit der nächsten fälligen Prämienrate oder, wenn keine weiteren Raten mehr zu zahlen sind, bei Vertragsende durch den Versicherer.
- 8.9.2. Wird ein Fahrzeug stillgelegt, muss dies dem Versicherer innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Zeitpunkt angezeigt werden, nach dem alle Voraussetzungen für ein Stillliegen nach § 8.9 vorliegen. Prämien für nicht fristgerecht angezeigte Stillliegezeiten werden nicht erstattet.
- 8.9.3. Wird ein stillliegendes Fahrzeug wieder in Fahrt gebracht, muss dies dem Versicherer innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Stillliegens angezeigt werden. Wird das Ende der Stillliegezeit nicht rechtzeitig angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtanzeige nicht zu vertreten oder weist nach, dass die Wiederinfahrtbringung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war.
- 8.9.4. Die Dauer der Stillliegezeit sowie das Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 8.9 muss in der vom Versicherer vorgegebenen Form unter Beifügung von Kopien des Tagebuchs und der Musterrollen vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
- 8.9.5. Liegt das Fahrzeug mehr als 6 Monate ununterbrochen still, ist dem Versicherer Gelegenheit zu geben eine Begutachtung des Schiffes durchzuführen, bevor das Schiff wieder in Fahrt gesetzt wird. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

§ 9 Dauer des Versicherungsvertrages

- 9.1. Der Versicherungsvertrag beginnt und endet mit den in der Versicherungspolice angegebenen Daten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Versicherung um 00:00:00 Uhr des ersten Tages und endet um 23:59:59 Uhr des letzten Tages (GMT). Dies gilt auch dann, wenn sich das Schiff zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung unterwegs befindet.
- 9.2. Der Versicherungsvertrag endet vor dem in der Versicherungspolice genannten Datum:

-
- 9.2.1. bei Totalverlust des versicherten Schiffes; wird das Schiff ein Wrack, ist dieses Wrack zu beseitigen und sind die Kosten der Wrackbeseitigung oder die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Zusammenhang mit dem Wrack unter dieser Versicherung gedeckt, endet der Versicherungsvertrag mit der Beendigung der Wrackbeseitigung;
 - 9.2.2. bei Veräußerung des versicherten Schiffes;
 - 9.2.3. durch Kündigung seitens des Versicherers innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen im Falle des Wechsels der Klassifikationsgesellschaft oder der Übertragung von Besatzung, Ausrüstung und Inspektion des Schiffes auf einen anderen gemäß § 27.1.5 oder Nichterteilen eines Schiffsattestes beim Schiffsneubau oder Nichterteilen eines Schiffsattestes bei einer Nachuntersuchung;
 - 9.2.4. durch Rücktritt seitens des Versicherers im Falle der Nichtzahlung der ersten Prämie gemäß § 8.4;
 - 9.2.5. durch Kündigung seitens des Versicherers innerhalb von zwei Wochen im Falle der Nichtzahlung einer Folgeprämie gemäß § 8.5.

§ 10 Haftung für Ladungsschäden

Der Versicherungsschutz umfasst

- 10.1. Schäden durch Ersatzansprüche Dritter aus der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers wegen Verlustes, Beschädigung, Beraubung, Falschauslieferung, Vermengung oder sonst im Zusammenhang der mit dem Schiff des Versicherungsnehmers beförderten oder zu befördernden Güter von der Annahme bis zur Ablieferung mit Ausnahme von lebenden Tieren, Wertgegenständen, Edelmetallen, Edelsteinen, Schmucksachen und Gepäck mitfahrender Gäste und Familienangehöriger.
- 10.2. Löschkosten, die aus Anlass vorgenannter, gedeckter Schäden entstehen, fallen insoweit unter die Versicherung, als sie die normalen Löschkosten übersteigen.
- 10.3. Kosten der Entsorgung beschädigter Ladung, die dem Versicherungsnehmer entstehen und für die ihm kein Anspruch auf Ersatz gegen einen Dritten zusteht.

§ 11 Befördererhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst

Personen- und Gepäckschäden bei einer Beförderung von Passagieren auf Binnengewässern nach Maßgabe der in § 24 genannten Fahrtgrenzen.

§ 12 Haftung gegenüber Besatzungsmitgliedern

Der Versicherungsschutz umfasst:

- 12.1. Kosten und Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Falle von Unfall, Krankheit oder Tod eines Schiffers oder sonstigen Besatzungsmitglieds des versicherten Schiffes zu tragen hat.

Sofern die vertragliche Haftung dem Grunde oder dem Umfang nach über die gesetzliche Haftung hinausgeht oder sofern sich die vertragliche Haftung dem Grunde oder dem Umfang nach während des laufenden Versicherungsverhältnisses erhöht, besteht Versicherungsschutz für diese weitergehende vertragliche Haftung nur dann und nur von dem Moment ab, in dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Vertrag vorlegt. Der Versicherer kann in diesen Fällen einen Prämienzuschlag verlangen. Findet keine Einigung auf einen Prämienzuschlag statt, umfasst der Deckungsschutz nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder bei Veränderung während des laufenden Versicherungsverhältnisses nur die dem Versicherer zuletzt bekannte vertragliche Haftung.

Mit dieser Maßgabe gehören zu den vorgenannten Kosten und Aufwendungen:

- 12.1.1. Krankenhaus-, Arzt- und Bestattungskosten sowie die Kosten einer etwaigen Heim-schaffung oder Rückführung;
- 12.1.2. Reisekosten für den Ersatzmann;
- 12.1.3. Aufwendungen für die Weiterzahlung des Lohnes oder des Gehaltes.
- 12.1.4. Sonstige Leistungen, die der Versicherungsnehmer gegenüber einem Schiffer oder sonstigen Besatzungsmitgliedern zu erbringen verpflichtet ist.
- 12.2. Kosten und Aufwendungen für den Verlust von Effekten des Schiffers oder sonstigen Besatzungsmitglieds im Falle des Unterganges oder Verlustes des Schiffes sowie in Folge von Einbruchdiebstählen, sofern den Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder vertragliche Ersatzpflicht trifft.

Effekten umfassen dabei Kleidung, Dokumente, Navigations- und andere technische Geräte sowie Werkzeug. Bargeld, Schmuck und Wertsachen sind ohne Rücksicht auf ihren Wert ausgeschlossen. Ersatz für an Bord befindliche Fahrzeuge wird nur gewährt, soweit der Schaden € 15.000,- übersteigt.
- 12.3. Kosten und Aufwendungen für die Heimschaffung oder Rückführung der Besatzung des versicherten Schiffes im Falle des Totalverlustes oder des Wrackwerdens des Schiffes.

§ 13 Haftung gegenüber sonstigen Personen

Soweit nicht bereits Versicherungsschutz gemäß § 11 und § 12 besteht, umfasst der Versicherungsschutz Schäden durch Ersatzansprüche aufgrund der Haftung des Versicherungsnehmers wegen Tötung oder Verletzung

- 13.1. eines Menschen im Schiff oder an Bord, beim Anbordgehen oder beim Verlassen des Schiffes, für die der Versicherungsnehmer wegen Fehler in der Navigation oder im Schiffsbetrieb oder wegen schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen an Bord oder in Beziehung zum Schiff haftbar ist, Kosten der Krankenhaus-, der ärztlichen Behandlung und der Bestattung eingeschlossen;
- 13.2. eines Menschen, der sich in der Nähe des Schiffes, sei es an Land, auf dem Wasser, an Bord eines anderen Schiffes oder sonst wo befindet, wenn der Versicherungsnehmer aus den unter § 13.1. genannten Gründen haftpflichtig ist; die dort genannten Behandlungs- und Beerdigungskosten sind ebenfalls eingeschlossen;
- 13.3. eines Menschen bei der Übernahme, dem Stauen, Sichern, Bewegen und Löschen der Ladung des Schiffes in der Zeit von der Übernahme der Ladung auf dem Kai oder am

Liegeplatz bis zur endgültigen Ablieferung auf dem Kai oder Liegeplatz im Löschhafen, auch infolge von Verfehlungen der hierbei beschädigten Personen, sofern der Versicherungsnehmer haftbar gemacht werden kann; das gilt auch, wenn die Haftung aus einem Freihaltevertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Stauern oder anderen Beauftragen hergeleitet wird und dieser Vertrag vom Versicherer als üblich anerkannt ist.

§ 14 Haftung aus Kollision und Fernschädigung

14.1. Kollisionshaftung

Im Fall einer Kollisionshaftung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Erstattung des unter der Schiffskaskoversicherung nicht versicherten oder den gedeckten Betrag übersteigenden oder ungedeckten Bruchteil, vorausgesetzt, dass diese Haftung, Kosten und Auslagen tatsächlich nicht durch die Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffes gedeckt sind und nicht eine in der Schiffskaskoversicherung vorgesehene Franchise oder Abzug darstellen.

Stehen sich bei einer durch Verschulden beider an einer Kollision beteiligten Schiffe wechselseitige Ansprüche gegenüber und haftet eines oder beide Schiffe aufgrund von Gesetz oder Vereinbarung nur beschränkt, ersetzt der Versicherer nur den letztlich an das gegnerische Schiff zu zahlenden Betrag. In allen anderen Fällen ersetzt der Versicherer unbeschadet einer etwaigen Aufrechnung denjenigen Betrag, der als Haftungsbetrag festgestellt ist.

Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass das Schiff zu Beginn der Versicherungsperiode mit mindestens seinem Marktwert kaskoversichert wurde.

14.2. Beschädigung von festen und schwimmenden Gegenständen, mit Ausnahme von Schiffen

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlust oder Beschädigung von Hafenanlagen, Docks, Landungsplätzen, Molen oder anderen festen oder beweglichen Gegenständen aller Art, sofern es sich nicht um ein anderes Schiff und die darin befindlichen Güter oder die Ladung und Güter, die mit dem versicherten Schiff befördert werden, befördert wurden oder befördert werden sollen, handelt, und sich die Haftpflicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt oder aber auf fahrlässiges Navigieren oder fahrlässige Bedienung oder auf andere fahrlässige Handlungen an Bord oder im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff zurückzuführen ist. Der Versicherungsschutz besteht in diesem Falle nur, soweit er nicht durch die Kaskoversicherung des versicherten Schiffes gewährt ist.

14.3. Beschädigung von Schiffen oder anderem Eigentum ohne Kollision

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlust oder Beschädigung eines anderen Schiffes oder der darin befindlichen Güter einschließlich damit verbundener Kosten und Auslagen, die ihre Ursache nicht in einer Kollision mit dem versicherten Schiff, sondern in fahrlässiger Navigation oder Bedienung des versicherten Schiffes oder sonstigen fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen an Bord oder im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff haben.

Der Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur, soweit diese nicht durch die Kaskoversicherung des versicherten Schiffes gedeckt sind.

§ 15 Lebensrettungskosten

Der Versicherungsschutz umfasst

- 15.1. bei der Lebensrettung von Personen an Bord des versicherten Schiffes:
die Beträge, die der Versicherungsnehmer denjenigen schuldet, die das Leben von Personen an Bord des versicherten Schiffes gerettet oder sich an Versuchen dazu beteiligt haben.
- 15.2. bei der Lebensrettung von sonstigen Personen:
Extrakosten, die dadurch entstanden sind, dass das versicherte Schiff Personen in Seenot Hilfe geleistet oder sich an der Suche nach solchen Personen beteiligt hat. Die Haftung des Versicherers ist in diesen Fällen beschränkt auf den Ersatz der Kosten des Schiffes für Löhne, Gehälter, Verpflegung, Verbräuche sowie eventuelle Hafenkosten.
- 15.3. Der Versicherer ersetzt im Falle der §§ 15.1 und 15.2 keine Kosten, für die der Versicherungsnehmer Ersatz von anderen Versicherern oder sonstigen Dritten verlangen kann.

§ 16 Kosten der Wrackbeseitigung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 16.1. die Kosten und Aufwendungen der Kennzeichnung und Beseitigung des untergegangenen, zum Wrack gewordenen, unter die Versicherung fallenden Schiffes nebst seiner Ladung, sofern die Kennzeichnung und/oder die Beseitigung dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zwingend obliegen oder durch behördliche Verfügung auferlegt worden sind.
- 16.2. Unter den Versicherungsschutz fallen auch solche Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass gegen den Versicherungsnehmer wegen nicht rechtzeitiger Wrackbeseitigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Aufwendungsersatzansprüche und/oder Schadenersatzansprüche wegen unterlassener Wrackbeseitigung hergeleitet werden.
- 16.3. Die Kosten und Aufwendungen sind jedoch nur insoweit gedeckt, als sie den Wert der geborgenen Gegenstände und des Wracks übersteigen und wenn und soweit die Kosten und Aufwendungen nicht unter oder in Zusammenhang mit der Schiffskaskoversicherung erstattungsfähig oder erfasst sind.
- 16.4. Wird seitens des Versicherungsnehmers ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers über das Wrack anderweitig verfügt als durch Aufgabe des Eigentums, entfällt der Versicherungsschutz nach dieser Bestimmung.

§ 17 Haftung aus Schleppverträgen

Der Versicherungsschutz umfasst

Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlusten oder Beschädigungen, die sich ereignen, während sich ein versichertes Schiff im Schlepp befindet, und für die der Versicherungsnehmer nach den Bedingungen des Schleppvertrages

haftet, jedoch nur in dem Umfange, wie eine solche Haftung nicht von der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffes gedeckt ist.

§ 18 Anteil der Ladung an Havarie-Grosse

Der Versicherungsschutz umfasst

- 18.1. den Ladungsanteil an Havarie-Grosse, einschließlich aller Gebühren, der wegen Verletzung des Frachtvertrages auf rechtllichem Wege nicht eintreibbar ist.

Etwaige in der Dispache festgelegte Vergütungen an andere Vergütungsberechtigte, die jedoch von diesen nicht in Anspruch genommen wurden, sind in Abzug zu bringen.

- 18.2. Der Versicherungsschutz umfasst in keinem Fall den Schiffsanteil an Havarie-Grosse oder die Zinsen, Kosten und Dispache-Gebühren, berechnet auf den Schiffsanteil, die unter der Schiffskaskoversicherung erstattungsfähig sind.

§ 19 Anteil des Schiffes an Havarie-Grosse

Der Versicherungsschutz umfasst

- 19.1. die Rückerstattung des Schiffsanteils an Havarie-Grosse, Sonderausgaben oder Bergungskosten, der unter der Schiffskaskoversicherung nicht erstattungsfähig ist, weil der Gesundheitswert des versicherten Schiffes für den Beitrag zur Havarie-Grosse oder zur Bergung höher angesetzt wird, als der laut der Schiffskaskoversicherung versicherte Wert des Schiffes.

Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass das Schiff zu Beginn der Versicherungsperiode mit mindestens seinem Marktwert kaskoversichert wurde.

- 19.2. den unter der Schiffskaskoversicherung des Schiffes nicht gedeckten Teil der in der Havarie-Grosse zu berücksichtigenden Kosten für die Verhütung und Begrenzung von Umweltschäden.

- 19.3. die unter der Schiffskaskoversicherung des Schiffes nicht gedeckte Sondervergütung.

§ 20 Verschmutzung durch Betriebsstoffe des Schiffes oder durch Ladung

Der Versicherungsschutz umfasst

Haftpflichtschäden durch Ersatzansprüche Dritter aus der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers wegen der Verschmutzung durch Betriebsstoffe des Schiffes oder durch dessen Ladung, soweit diese Haftpflichtschäden ihrer Art nach nicht unter der Schiffskaskoversicherung des Schiffes gedeckt sind.

§ 21 Strafen und Bußgelder

Der Versicherungsschutz umfasst

-
- 21.1. dem Versicherungsnehmer und/oder dem Schiff auferlegte Gebühren und Kosten von Zollbehörden, sofern sie erhoben werden wegen Minder- oder Mehrauslieferung von Ladung und/oder wegen Verletzung zollamtlicher Bestimmungen bezüglich der Anmeldung und/oder Deklaration von Ladung oder des Schiffsbedarfs sowie im Hinblick auf die vom Schiff mitgeführten Ladungs- oder Zollpapiere.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn zollamtliche Bestimmungen durch Falschdeklaration des Schiffsbedarfs seitens des Versicherungsnehmers verletzt werden.

- 21.2. dem Versicherungsnehmer und/oder dem Schiff auferlegte Strafen und/oder Bußgelder wegen Schmuggels oder wegen Verstoßes gegen sonstige Zollbestimmungen durch andere Personen als der Versicherungsnehmer selbst, soweit diese nicht gemäß § 21.1 gedeckt sind.
- 21.3. dem Versicherungsnehmer und/oder dem Schiff auferlegte Strafen und/oder Bußgelder wegen Verstoßes gegen Verkehrsbestimmungen, sofern ein persönliches Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vorliegt.

§ 22 Haftung für Beschädigung oder Verlust des gecharterten Schiffes

Ist ein Versicherungsnehmer gem. § 1.4 der Charterer eines Schiffes, so umfasst der Versicherungsschutz Ersatzansprüche des Vercharterers oder Eigentümers des gecharterten Schiffes wegen Beschädigung oder Totalverlust des Schiffes einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden.

§ 23 Ersatz für Betriebsunterbrechungen

- 23.1. Soweit vereinbart, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Ersatz für Ertragsausfall aufgrund von Betriebsunterbrechungen, welche direkte Folge einer Verspätung des Schiffes aufgrund einer Blockierung einer schiffbaren Wasserstraße und/oder eines Hafens aufgrund behördlicher Anweisung sind und die durch eine Beschädigung von Brücken, Schleusen oder anderen Schiffsbauwerken, das Sinkens eines anderen Schiffes und/oder dessen Ladung oder eines Teils davon, oder eine Kollision zwischen anderen Schiffen begründet ist.
- 23.2. Der Ersatz für Betriebsunterbrechungen wird, soweit nicht anders vereinbart, pro Schiff mit einem Satz von € 0,30 pro versicherte Ladetonne, pro Tag pro rata temporis berechnet.
- 23.3. Der Ersatz für Betriebsunterbrechungen nach § 23.1 beginnt 96 Stunden nach ununterbrochenem Festliegen und ist auf die Dauer von maximal 21 Tagen pro Ereignis begrenzt.

§ 24 Fahrtgrenzen

- 24.1. Unter die Versicherung fallen nur die in demjenigen Fahrtbereich entstandenen Schäden, für den das Schiff ausgerüstet, besetzt und beladen ist und für den eine Zulassung der zuständigen Behörden vorliegt.

Der Versicherungsschutz ist jedoch in jedem Falle beschränkt auf denjenigen Fahrtbereich, d.h. auf diejenigen Binnenwasserstraßen und Gewässer, für den/die das Schiff kaskoversichert ist.

Außerhalb dieses Versicherungsbereiches entstandene Schäden begründen keinerlei Ansprüche gegen den Versicherer.

- 24.2. Die Grenzen des Fahrtbereichs gelten dann als nicht überschritten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Grenzen im Interesse der Versicherung, aus Gründen der Menschlichkeit zur Rettung von Menschen oder als zwangsläufige Folge von Naturereignissen oder eines durch die Versicherung gedeckten Schadeneignisses überschritten wurden.

§ 25 Haftungsausschlüsse und Leistungsfreiheit des Versicherers

- 25.1. Haftungsausschlüsse

Der Versicherer ist nicht zum Ersatz von Schäden und Verlusten verpflichtet, soweit diese verursacht worden sind durch:

- 25.1.1. Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, kriegerische Maßnahmen einer oder gegen eine kriegführende Macht oder durch terroristische Handlungen;
- 25.1.2. Aufbringung, Beschlagnahme, Einziehung, Arrest oder Verfügung von legitimer oder angemaßter hoher Hand einschließlich aller sich daraus ergebender Folgen und einschließlich aller darauf gerichteter Versuche, soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;
- 25.1.3. zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere zurückgelassene Kriegswaffen;
- 25.1.4. von böswillig handelnden Personen verwendete Sprengstoffe oder Kriegswaffen;
- 25.1.5. Kernenergie, radioaktive oder toxische Substanzen, ionisierende oder elektromagnetische Strahlen oder durch Asbest;
- 25.1.6. zweckentfremdete Verwendung des Schiffes. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn das Schiff außerhalb der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt wird;
- 25.1.7. nicht fahrtüchtigen Zustand oder unzulässige Beladung, oder nicht ausreichende Ausrüstung oder personelle Besetzung des Schiffes bei Reiseantritt,
- 25.1.8. Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch;
- 25.1.9. soweit der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz unter einer anderweitigen Versicherung hat oder hätte, wenn eine solche andere Versicherung keine Subsidiaritätsklausel enthalten würde.

25.2. Leistungsfreiheit

Soweit der Versicherungsnehmer im Hinblick auf die nachstehenden Leistungsfreiheitstatbestände nicht nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei:

- 25.2.1. bei der Beförderung der Güter auf Deck oder in offenen Schiffen, wenn diese Art der Beförderung nicht mit dem Absender vereinbart war, nicht im Einklang mit den Gebräuchen des betreffenden Handelsstandes stand oder nicht aufgrund geltender Vorschriften erforderlich war;
- 25.2.2. wenn für das Schiff keine Beweismittel geführt werden, die für die Feststellung der übernommenen und ausgelieferten Güter erforderlich sind;
- 25.2.3. wenn die Verladung nicht durch einen Frachtvertrag erfolgt, der für den allgemeinen Binnenschiffsverkehr üblich ist;
- 25.2.4. bei Ausstellen eines vordatierten oder nachdatierten Frachtbriefs, Ladescheins oder Konnossements;
- 25.2.5. bei Zeichnung eines unrichtigen Frachtbriefes, Ladescheins oder Konnossements, in dem die darin aufgeführte Ware erkennbar falsch beschrieben und/oder der Zustand falsch angegeben ist;
- 25.2.6. bei Auslieferung einer Ladung ohne Vorlage des betreffenden Frachtbriefs, Ladescheins oder Konnossements, sofern diese ausgestellt wurden;
- 25.2.7. bei ungerechtfertigter Abweichung vom Reiseweg (Deviation).
- 25.3. Unter die Versicherung fallen keine Schäden und Verluste, die nicht durch den Betrieb oder den Besitz des Schiffes adäquat kausal verursacht wurden.
- 25.4. Unter die Versicherung fallen keine Schäden und Verluste, die durch allmähliche Einwirkung von Betriebsstoffen des versicherten Schiffes oder dessen Ladung entstehen.

§ 26 Verschulden des Versicherungsnehmers

- 26.1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt.
- 26.2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Schiffsbesatzung als solcher nicht zu vertreten.

§ 27 Verpflichtungen und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 27.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
 - 27.1.1. die versicherten Schiffe in einem in jeder Hinsicht guten, fahrtüchtigen und für die jeweilige Ladung ladungstüchtigen Zustand zu erhalten und jederzeit richtig und vollständig auszurüsten und zu bemannen und die zum Ausweis von Schiff, Besatzung und Ladung auf sämtlichen Gewässern, für die das Schiff zugelassen ist, erforderlichen Papiere einschließlich des Schiffszeugnisses, des Schiffsbriefes, einer Bescheinigung der

-
- höchsten Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft und der Erlaubnis der zur Fahrt der jeweils zuständigen Behörde vorzuhalten;
- 27.1.2. dem Versicherer Gelegenheit zu geben, die Schiffe jederzeit besichtigen zu lassen, soweit hiermit keine unzumutbare Störung des Schiffsbetriebes verbunden ist, und die sofortige Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Ergibt eine Besichtigung keinen Grund zu Beanstandungen, so trägt der Versicherer die Kosten der Besichtigung. Ergibt eine Besichtigung Grund für Beanstandungen, die zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen, so trägt der Versicherungsnehmer die Kosten der Besichtigung sowie einer etwaigen Nachbesichtigung;
- 27.1.3. alle Vorschriften und Gepflogenheiten zur Verhütung von Unfällen und Schäden und alle die Binnenschifffahrt betreffenden Gesetze, Richtlinien, Anordnungen und Regeln zu beachten;
- 27.1.4. bei der Durchführung von Verträgen dafür zu sorgen, dass von vornherein die üblichen Beweismittel für alle Umstände beschafft und sichergestellt werden, die für die rechtliche Beurteilung bedeutsam sind oder werden können;
- 27.1.5. dem Versicherer den Wechsel der Klassifikationsgesellschaft oder die Übertragung von Besatzung, Ausrüstung und Inspektion des Schiffes auf einen anderen vorher anzuzeigen. In diesem Falle steht dem Versicherer das Recht zur Kündigung gemäß § 9.2.3 zu.
- 27.1.6. Änderungen der Angaben, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsantrag abgegeben hat, und die in der Versicherungspolice dokumentiert sind, unaufgefordert alsbald dem Versicherer mitzuteilen.
- 27.1.7. beim Abschluss von Verträgen alle üblichen Bedingungen zu vereinbaren, durch die die eigene Haftung begrenzt oder ausgeschlossen oder die Risiken, die Gegenstand der Versicherung sind, abgewälzt, vermindert oder durch Ausgleichsansprüche ausgeglichen werden;
- 27.1.8. ohne Zustimmung des Versicherers Berichte oder andere Beweismittel nicht dritten Personen zugänglich zu machen;
- 27.2. Weist der Versicherer nach, dass der Versicherungsnehmer gegen eine der vorstehenden oder gegen eine vereinbarte andere, vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende, Obliegenheit verstoßen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 27.3. Bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit ist der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 27.4. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 28 Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 28.1. Der Versicherungsnehmer ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder eines Ereignisses, das zu einem solchen führen kann, verpflichtet:
 - 28.1.1. dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen und einen ausführlichen Bericht unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände zuzuschicken; die Anzeigepflicht besteht auch in denjenigen Fällen, in denen ein Versicherungsschutz nicht besteht oder nicht in Anspruch genommen werden soll oder sein Bestehen zweifelhaft ist;
 - 28.1.2. für jede mögliche Abwendung und Minderung von Schäden zu sorgen, ohne Verzug die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
 - 28.1.3. im Ausland die ständigen Berater und Vertreter des Versicherers hinzuzuziehen;
 - 28.1.4. alle Beweismittel zu beschaffen und sicherzustellen;
 - 28.1.5. dem Versicherer und seinen Beauftragten jede von ihnen für erforderlich gehaltene Auskunft unter Beifügung von Unterlagen zu geben, auf Verlangen des Versicherers Rechtsstreitigkeiten zu führen und die hierfür erforderlichen Vollmachten zu erteilen;
 - 28.1.6. in rechtlichen Streitigkeiten nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Verzicht oder ein Anerkenntnis zu erklären, die Angelegenheit zu vergleichen oder die Streitigkeit sonst wie zu beenden;
 - 28.1.7. soweit nicht eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung hierzu besteht, sich Dritten gegenüber jeglicher Erklärungen und Stellungnahmen zu den Schäden und ihren Ursachen zu enthalten;
 - 28.1.8. dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich nachträglich irgendwelche Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Schadensfalles und seiner Folgen von Bedeutung sind oder werden können;
- 28.2. Weist der Versicherer nach, dass der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden oder eine vereinbarte andere nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat, ist der Versicherer leistungsfrei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 28.3. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 29 Verbot der Anerkennung von Haftpflichtansprüchen Dritter

Der Versicherungsnehmer darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflicht- oder Kostentragungsanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise

anerkennen oder befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, ohne dass es einer Kündigung seitens des Versicherers bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haft- oder Kostentragungspflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

§ 30 Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen eines Versicherungsfalles kann der Versicherer, soweit Versicherungsschutz besteht, nach freiem Ermessen zur Abwendung drohender oder Aufhebung bestehender behördlicher Zwangsmaßnahmen gegen das Schiff, eines Arrestes, einer Beschlagnahme oder Pfändung - vorbehaltlich der endgültigen Schadenabrechnungen - Sicherheit leisten. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Sicherheitsleistung besteht nicht.

§ 31 Regelungen für den Schadensfall

- 31.1. Die vom Versicherer anerkannten Schadensnachweise sind auch für den Versicherungsnehmer verbindlich, soweit diese nicht offensichtlich von dem wirklichen Sachverhalt abweichen.
- 31.2. Entschädigungsleistungen sind erst fällig, wenn dem Versicherer eine vollständige Schadenberechnung mit allen erforderlichen Belegen vorgelegen hat und eine abschließende Feststellung der Entschädigung erfolgt ist.
- 31.3. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder zur Abwehr von Haftpflichtansprüchen ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Gibt der Versicherer solche Erklärungen ab, hat er den Versicherungsnehmer von allen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, die sich aus solchen Erklärungen ergeben, freizuhalten.
- 31.4. Soweit der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, ersetzt der Versicherer die gesetzliche Umsatzsteuer nicht.

§ 32 Schadensabwendungs- und -minderungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Nebenleistungen:

- 32.1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer - ohne Rücksicht auf den Erfolg - im Schadensfall zur Abwendung oder Minderung der den Versicherer treffenden Leistungen macht, wenn sie den Umständen nach geboten erscheinen oder auf Weisungen des Versicherers beruhen.
- 32.2. Kosten, die durch Ermittlung oder Feststellung der den Versicherer treffenden Leistungen entstehen, wenn sie den Umständen nach geboten waren. Dazu zählen auch

Kosten für ausländische Vertreter (P&I-Korrespondenten), Sachverständige, Beistände oder sonstige Beauftragte, die auf Verlangen des Versicherers hinzugezogen wurden.

§ 33 Übergang von Ansprüchen

- 33.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen.
- 33.2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer in einer vom Versicherer gewünschten Form eine Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
- 33.3. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegenüber den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Als Aufgabe gilt auch die Nichtwahrung von Fristen.

§ 34 Summenmäßige Begrenzung der Entschädigung

Schäden nach den § 10 bis § 23 und Aufwendungen und Kosten nach § 32 werden je Schadenereignis bis zu der in der Police vereinbarten Höhe vergütet, wobei die dort vereinbarte Summe die Höchsthaftung des Versicherers je Schadenereignis darstellt.

§ 35 Selbstbehalt

Von den Schäden nach den § 10 bis § 23 und den Kosten und Aufwendungen nach § 32 hat der Versicherungsnehmer pro Schadensfall den in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

§ 36 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Prämien- und sonstigen Ansprüchen mit Leistungsansprüchen durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Leistungsansprüche sind vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 37 Abtretungsverbot

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, Versicherungsansprüche vor ihrer rechtskräftigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers an Dritte abzutreten.

§ 38 Verjährung

Alle Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 39 Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung und Gerichtsstand

- 39.1. Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 39.2. Streitigkeiten unter diesem Versicherungsvertrag sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Duisburger Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort e.V. für die Binnenschifffahrt auszutragen.
- 39.3. Abweichend von der Regelung in § 39.2 ist der Versicherer berechtigt, Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls den Mitversicherungsnehmer auf Zahlung der Prämie oder aus sonstigen Gründen im Wege des ordentlichen Rechtswegs wahlweise vor den Gerichten in Hamburg oder den Gerichten am Sitz des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherungsnehmers geltend zu machen.

§ 40 Abweichende Vereinbarungen

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

thomasmillerspecialty.com

Thomas Miller Specialty

90 Fenchurch Street
London
EC3M 4ST
United Kingdom

T: **+44 (0) 20 7283 1227**
E: **marinespecialty@thomasmiller.com**
W: **thomasmillerspecialty.com**

Thomas Miller Specialty

Neumühlen 15
22763 Hamburg
Germany

T: **+49 (0) 40 3890739 0**
E: **specialty@thomasmiller.com**
W: **thomasmillerspecialty.com**

Thomas Miller Specialty is a member of the Thomas Miller Group.

Thomas Miller Specialty Underwriting Agency Ltd.:
Company Number: 02519540 | Authorised and regulated by the Financial
Conduct Authority. FCA no: 312791 | Registered in England and Wales at
90 Fenchurch Street, London, EC3M 4ST, United Kingdom

Thomas Miller Specialty GmbH:
Managing Directors: Frank Bergert, Tomas Schmidt | Trade Reg.: HR B 68
929 Hamburg | VAT-ID: DE198287777 | Ins. Agent Reg. No: D-WDHA-
L8LHU-86 | IPT No: 819/V90819108939 | Registered office: Neumühlen
15, 22763 Hamburg, Germany